



Pa. 71.
2.



*Ob. C. wegen des Com. Kreises und Keller
Bau in den 26. Jul. 1715.*

149



Friedrich

Wilhelm / von Gottes
Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-
Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und
Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
sien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / La-
min / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehedam /
Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr
zu Ravenstein / der Lande Rostod / Stargard /
Lauenburg / Bütoiv / Aclay und Breda / c. c. c.
Dun kund und fügen hiermit zu wissen.
Nachdemahlen aus verschiedenen an Uns ein-
X gelauf-

gelauffenen allerunterthänigsten Berichten
Wir höchst mißfällig wahrgenommen / das obn-
geachtet der hiebevorn von Unserm in Gott ru-
henden Herrn Vaters Königl. Majest. höchst-
seligen Andenkens unterschiedentlich wider die
Zigeuner / Landstreicher / starcke Bettler und
dergleichen Diebes- Gesinde herausgelassenen
scharffen Edictis, sich dennoch eine zeitler
starcke Banden dergleichen Landstreicher /
Spitzbuben und Gaudiebe / deren Anzahl be-
reits so weit angewachsen seyn soll / daß die
darunter gehörige sich untereinander nicht alle
kennen sollen / in Unserem Königreich / Chur-
und andern Landen sich eingefunden haben /
derselben auch unterschiedene hie und dort be-
reits aufgegriffen und zur gefänglichen Haft
gebracht seyn sollen ; Als haben Wir aus
Landes- Väterlicher Vorsorge und damit ei-
nes theils so viel möglich diese und dergleichen
Diebs- Notten / zur Sicherheit der Reisenden /
auch Handels und Wandels / und damit ein
jeder Unserm Königlichen Schutzes genießen
möge / von denen Gränzen Unserer Provin-
zien



hien abgehalten / andern theils aber denen
Aufgegriffenen ein schleuniger Proceß gema-
chet und also das Land von diesem Geschmeiß
gesaubert werde / nachstehendes Edict publi-
ciren zu lassen vor nöthig erachtet.

§. I.

Sehen demnach / ordnen und wollen hier-
mit und Krafft dieses / daß hinfüro kein Rei-
sender / es sey Mann- oder Weibes- Person /
dessen Stand und Condition aus seinem auf-
serlichen Ansehen oder sonst nicht beurtheilet
werden mag / an Unsere Land- Gränzen und
Pässen / imgleichen durch Unsere Vestungen
und Städte passiret und durchgelassen wer-
den soll / es sey denn / daß er außer seinem
Reise-Paß auch einen Paß seines Herkom-
mens / Profession und Vorhabens von der
Regierung oder höhern Obrigkeit / des Orts
seines Herkommens / vorzeigen und damit
seine Person legitimiren könne. Und
sollen zu dem Ende und damit diesem
desto

desto genauer überall nachgekomen und al-
ler Unterschleiff dabey verhütet werde / in de-
nen Städten / Marken und Flecken / wo die
Thore nicht bewachet werden / imgleichen auf
dem Lande die Gasthalter / Wirthe und Kräu-
ger gehalten seyn / von denen bey ihnen einkeh-
renden Frembden und Reisenden vorbebeschrie-
bene Pässe abzufordern / durchzusehen / und
falls sie etwas verdächtiges dabey / oder son-
sten in dem Umgang des Frembden anmer-
cken / solches so gleich / und zwar bey beher
Geld-Straffe / auch bey entdeckter Collusion
mit dem Frembden oder Reisenden oder auch
mit denen Spitzbuben bey unausbleiblicher
Leibes-Straffe der Obrigkeit jedes Orts ent-
decken und anzeigen.

§. 2.

Da auch die Erfahrung gegeben / daß im-
ter dem Rahmen von Glücks-Löfflern / Za-
schen-Spielern und Riemen-Stechern derglei-
chen Diebes-Gesinde sich zu verstecken und bey
dieser

dieser Gelegenheit seine Diebereyen auszuüben
pfleget; Sollen forthin in Unsere Städte/
Flecken und Dörffer weder auf Jahr- noch
Wochen-Märkten oder Kirchmessen derglei-
chen Leute/ es sey dann/ daß sie von uns dazu
specialiter privilegiret sind/ bey Confisca-
tion ihrer Buden oder körperlichen Arrests
zugelassen werden/ sondern allen dergleichen
Leuten die Gränken Unserer Provinzken zu
Ausübung ihrer ohnedem verdächtigen Pro-
fession, gesperrret und geschlossen seyn.

§. 3.

Solte nun dieser Unserer ernstten Ver-
ordnung zuwider/ ein Spitzbube/ Gaudieb
oder Beutel-Schneider dennoch sich gelüsten
lassen/ Unsere Gränken zu betreten und da-
selbst seinen Frevel auszuüben/ derselbe aber
auf frischer That ergriffen würde/ soll demsel-
ben/ damit dem Filco die Azungs- und an-
dere Gerichts-Kosten ersparet werden/ denen
Dieben aber die Hoffnung umb bey langwie-
rigem

rigem Arrest durch List oder Gewalt zu entkommen und der Straffe zu entgehen/benommen bleibe / nachstehender kurzer Proceß gemacht werden.

Wann nehmlich dergleichen Dieb in flagranti und auf würcklichem Diebstahl betroffen wird / und man darauf seiner sich versichern kan / soll er sogleich vor die Gerichte des Orts / als welche insbesonder auf denen öffentlichen Jahr-Märkten und Kirchmessen auf den Gerichts-Stuben oder sonst gewöhnlichen Orten gegenwärtig und versamlet seyn sollen / gebracht und ihm sein Verbrechen mit denen dabey waltenden Umständen vorgehalten und in ein kurzes Protocoll gebracht werden. Sollte nun der Delinquent das Factum dennoch unverschämt leugnen / sollen die dabey zugegen gewesene Zeugen in Gegenwart des Delinquenten mit einem Eyde beleget / und so dann auf deren summarisches Gezeugniß / wann derselben mindestens zwei / das Factum angesehen / der Delinquent so forth ohne Ansehung

sehung des Werths der gestohlenen Sachen / es
seye der Diebstahl vollkommen verrichtet ge-
wesen oder nicht / ohne weitere Anfrage bey
Uns oder Unseren Regierungen / mit Stau-
pen & Schlägen des Landes ewig verwiesen
werden.

§. 4.

Solte aber sich hierbey zutragen / daß von
diesem Diebs- & Gefinde ein dergleichen Dieb-
stahl / der den gemeinen Rechten nach Capital
ist / ausgeübet werde / soll der Inquisition-
Procels zwar servato Juris ordine wider
sothane Missethäter instruiret werden ; Es
haben aber dennoch die Gerichte jeden Orths
dahin zu sehen / daß derselbe so viel möglich / be-
schleuniget und zu Ende befördert werde.

Befehlen demnach Unserm Cammer-
Gericht und allen und jeden Unseren Regie-
rungen / hohen und niedrigen / geist- und weltli-
chen Gerichten / Obrigkeiten in denen Städten
und auf dem Lande auch dabey Unseren Fi-
scali-

scalischen Bedienten sich darnach gehorsamst
zu achten und diese Unsere allergnädigste Wil-
lens-Meinung jeder ihren Orts zum Effect
zu bringen; Und damit dieses unser öffentli-
ches Edict überall bekandt werde / solches in
denen Thoren / Schenden und Wirthshäusern
affigiren und anschlagen zu lassen. Ubrfunden-
lich Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königlichen Insiegel. Ge-
geben zu Berlin / den 26. Jul. 1715.

Fr. Wilhelm.



L. D. G. v. Plötze.

Kg 4215

(2) 4°

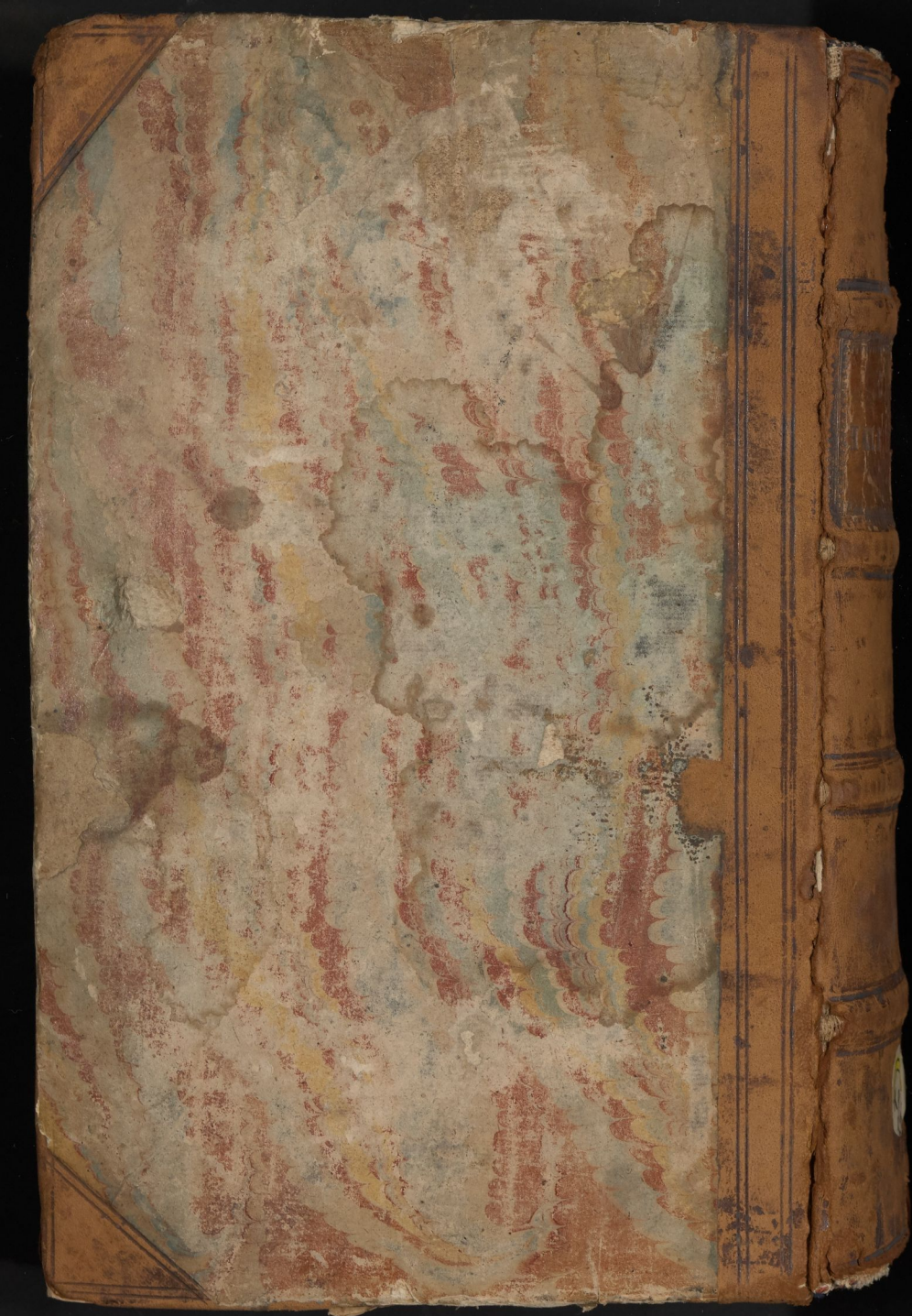
KD 18



KD 17

21





Ch. C. Weyen der Kunst Raiser und Keller
Berlin den 26 Jul: 1715.

149



Er **W**ilhelm / von Gottes
Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Kammerer und Churfürst / Souverainer
Brink von Oranien, Neufchatel und
Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
sien / zu Crossen Herkog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Ca-
min / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Mörß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam /
Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr
zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütofo / Arelay und Breda / 2c. 2c. 2c.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen.
Nachdemahlen aus verschiedenen an Uns ein-
X gelauf-

